

Information zum Einsatz von Landeslehrpersonen im Präsenzunterricht

(Stand 8. Mai 2020)

Grundsätzlich besteht Unterrichtsverpflichtung für alle Lehrkräfte im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes. Personen, die einer besonders gefährdeten Gruppe angehören, haben die Möglichkeit, ihre Dienstleistung im Rahmen von Distance Learning zu erbringen.

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe

Die Definition der Risikogruppe erfolgt per Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend.

Die Beurteilung über die Zuordnung zur Risikogruppe erfolgt bei Bedarf durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt. Diese/r kann nach Beurteilung auf Basis der COVID-19-Risikodefinition gegebenenfalls ein COVID-19-Risiko-Attest ausstellen.

Legt eine Landeslehrperson der Schulleitung ein COVID-19-Risiko-Attest der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes vor, hat die Schulleitung zu prüfen, ob Homeoffice oder adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen möglich sind, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren. Ist dies nicht der Fall, ist sie von den Aufgaben freigestellt, die an der Schule zu erbringen sind (insbes. vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen).

Die Freistellung von den an der Schule zu erbringenden Aufgaben gilt bis 31. Mai 2020. Dauert die COVID-19-Krisensituation über den 31. Mai 2020 hinaus, erfolgt durch eine Verordnung eine Verlängerung und die Freistellung gilt bis zu dem in der Verordnung bestimmten Termin.

Die Schulleitung hat der Bildungsdirektion das vorgelegte COVID-19-Risiko-Attest weiterzuleiten. Die Aufgaben, die von der betroffenen Lehrperson auf Grund der Freistellung nicht mehr wahrgenommen werden können, werden einer anderen Lehrperson (anderen Lehrpersonen) übertragen. Aufgaben, die vom Homeoffice aus wahrgenommen werden können (insbesondere solche im Zusammenhang mit Distance Learning), sind von der Landeslehrperson mit COVID-19-Risiko-Attest (weiter) wahrzunehmen bzw. dürfen ihr übertragen werden.

Liegt ein COVID-19-Risiko-Attest für eine Schulleitung vor, ist diese (soweit entsprechende Verpflichtungen bestünden) vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern und von der Aufsichtsführung bei Prüfungen sowie von einer eventuellen Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen bis zu dem oben genannten Zeitpunkt freigestellt. Die erforderlichen Übertragungen von Aufgaben sind vorzunehmen. Bezüglich der mit der Schulleitung verbundenen administrativen Aufgaben ist zu prüfen, ob adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen möglich sind, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren. Ist dies nicht der Fall, sind diese Aufgaben im Homeoffice wahrzunehmen. Die Bildungsdirektion ist unter Vorlage des COVID-19-Risiko-Attests entsprechend zu informieren.

Da COVID-19-Atteste erst ab 11. Mai 2020 ausgestellt werden, gilt ergänzend Folgendes: Um die Planungen des Schulbetriebs bzw. die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts möglich zu machen, sollen Landeslehrpersonen, die aufgrund der bisher bekannten (strengen) Kriterien annehmen, dass sie zur Risikogruppe gehören, dies der Schulleitung bekanntgeben und die Vorlage des Attestes ankündigen.

Es liegt aber kein Beschäftigungsverbot vor, sodass eine freiwillige Tätigkeit dieser Personengruppe an der Schule jederzeit möglich ist.

Für Landeslehrpersonen, die älter als 60 Jahre alt sind und für Landeslehrpersonen die nicht der COVID-19-Risikogruppe angehören, aber im selben Haushalt mit einer solchen Person leben, besteht die Unterrichtsverpflichtung im Umfang ihres Beschäftigungsausmaßes. Eine Entbindung vom Präsenzunterricht (in Form von Homeoffice oder Freistellung) ist nicht vorgesehen.